

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



Bauleitplanung der Gemeinde Allendorf (Eder), Ortsteil Allendorf Bebauungsplan Nr. 21 „Am Homberg“ 1. Änderung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat den Bebauungsplan Nr. 21 „Am Homberg“ 1. Änderung in ihrer Sitzung am 10.08.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden in der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder), Bauverwaltung, Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.:

Die Dienststunden sind:

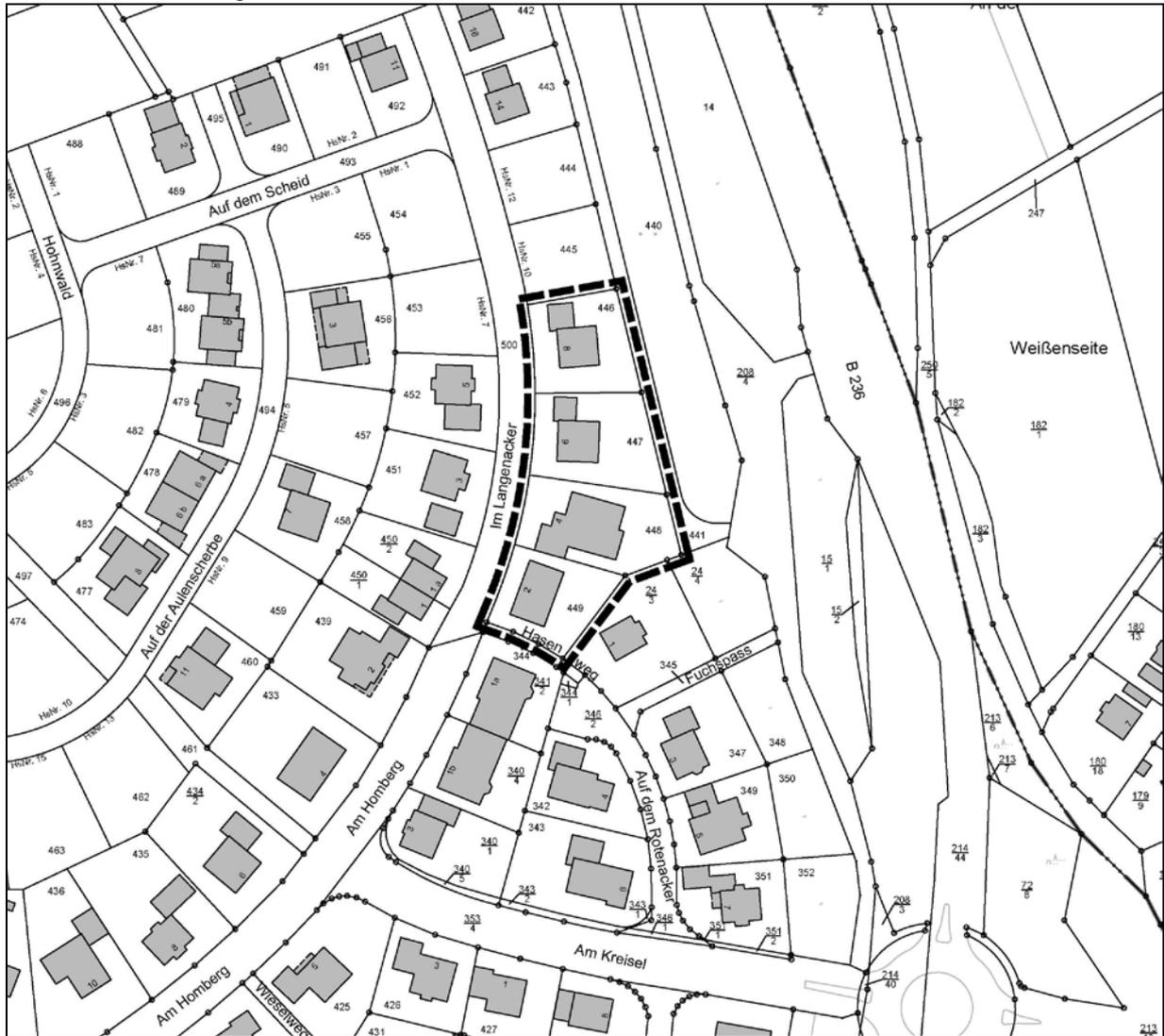
Montag:	08:15 bis 12:15 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:15 bis 12:15 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:15 bis 12:15 Uhr
Donnerstag:	08:15 bis 12:15 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:15 bis 12:15 Uhr

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bauleitplanung der Gemeinde Allendorf (Eder), Ortsteil Allendorf Bebauungsplan Nr. 21 „Am Homberg“ 1. Änderung

hier: räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Allendorf (Eder), den 18.08.2023

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister